

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 23. Mai 1919

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gemäß § 13 der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erhalten Arbeitnehmer, die in den ersten 7 Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatsorte fahren, für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldeb Scheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Für die Abfertigung der Reisenden sind die gleichen Ausweise zu verwenden, die mit obengenanntem Erlaß vorgeschrieben sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte „innerhalb 5 Tage“ in „innerhalb 7 Tage“ und „nach Ablauf des 4. Tages“ in „nach Ablauf des 6. Tages“ zu ändern sind.

Berlin W 66, den 21. April 1919.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Volksrat, Zentralrat für die Provinz Schlessien, bestimmt:

§ 1.

Das Ausstreuen und Verbreiten von nicht erweislich wahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Volksrat zu Breslau Der Kommandierende
Zentralrat f. d. Provinz Schlessien. General d. 6. U. R.
Philipp. Prescher. J. B.: v. Friedeburg.

Von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung geht mir folgende Depesche zu:

Die schwere Enttäuschung über die Friedensvorschläge darf unser leidendes Volk nicht zur Verzweiflung bringen mehr denn je ist deshalb restlose Pflichterfüllung für jeden

Beamten und jeden Landwirt hartes Gebot. Die Volksernährung darf nicht zusammenbrechen, der Hunger darf unser Elend nicht vergrößern. Ich bitte Sie ihren ganzen Einfluß in diesem Sinne bei jedem einzusetzen, der zur Mitarbeit berufen ist.

Für Staatskommissar für Volksernährung
Unterstaatssekretär Peters.

Dieses Telegramm gibt mir Veranlassung, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß in den kommenden schweren Wochen in denen über das Schicksal unseres Vaterlandes der Würfel fällt, es noch mehr als in der Kriegszeit Pflicht jedes einzelnen ist, seine Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Dies gilt sowohl von den in der Nahrungsmittelwirtschaft tätigen Beamten, die in treuer Pflichterfüllung alles aufbieten müssen, die Volksernährung zu fördern, als auch besonders von den Landwirten, von deren Bereitwilligkeit, die angeforderten Nahrungsmittel zu liefern, die Fortführung der Arbeit in den Städten und damit die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung abhängt. Störungen in der Nahrungsmittelzufuhr bedeuten ebenso wie Störungen in der Arbeit schwerste Gefährdung des Allgemeinwohls. Ich hoffe und erwarte, daß die Schlessier, die während der Kriegszeit im Felde und in der Heimat treu ihre Pflicht getan haben, sich auch in der jetzigen Notzeit dem Vaterlande nicht entziehen werden.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.
gez. Philipp.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Ober-Postdirektion sind in letzter Zeit wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Seile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der

ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanlagen werden von der Reichstelegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mark ausgesetzt.

Oppeln den 13. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 108 b Abs. 2 der R. G. O. in der Neu-Fassung der Verordnung vom 5. 11. 1919 (R. G. Bl. S. 176) ordne ich an:

Für jeden letzten Sonntag vor Ostern und Pfingsten und für die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten wird für alle Geschäftszweige eine erweiterte Geschäftszeit zugelassen, während der Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus beschäftigt werden dürfen.

Für das Expeditions- und Schiffsmatler-Gewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird ferner an allen Sonn- und Festtagen eine erweiterte Beschäftigungszeit bis zu 2 Stunden zugelassen.

Die Stunden der hiernach zugelassenen Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die in § 106 C der Reichs-Gew.-Ordnung zugelassenen Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben nach wie vor bestehen und beziehen sich

1. auf Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unbedingt vorgenommen werden müssen,
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen, werktätigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Auf Grund des § 105 e der R. G. O. wird ferner soweit das Handelsgewerbe in Betracht kommt, eine zwei-

stündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen in allen Lebensmittelgeschäften zugelassen während der insbesondere auch Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen. Anordnungen, die eine längere Geschäftszeit in Lebensmittelgeschäften an Sonn- und Feiertagen zulassen, werden aufgehoben. Die Beschäftigungsstunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Oppeln, den 14. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Um den Klagen über eine angeblich unterschiedliche Behandlung der Staatsangehörigen deutscher und polnischer Sprache den Boden zu entziehen, ist auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern für den Regierungsbezirk Oppeln eine gemischte Kommission, bestehend aus je einem Vertrauensmann der deutsch- und der polnisch-sprechenden Bevölkerung gebildet worden, die alle Beschwerden über eine Verletzung der nationalen Parität zu begutachten hat. Mitglieder der Kommission sind:

1. Herr Bürgermeister Friedrich in Beuthen O/S.
2. Herr Justizrat Mierzejewski in Myslowitz.

Etwaige Beschwerden sind nicht an eines der vorgenannten Kommissionsmitglieder, sondern an mich zu richten. Oppeln, den 17. Mai 1919.

Der kommissarische Regierungspräsident.

Richtlinien für die Behandlung der russischen Kriegsgefangenen.

1. Der Erlaß vom 14. 11. 18. Nr. 1105. 11. 18. U. R. durch den die russischen Kriegsgefangenen hinsichtlich der Entlohnung den deutschen Arbeitern gleichgestellt worden sind, ist dahingehend ergänzt, daß die Auszahlung der Löhne mit rückwirkender Kraft vom 11. 11. 18. in deutscher Währung soweit solche vorhanden, zu erfolgen hat, worauf nochmals ausdrücklich hingewiesen wird. Von dem Lohn kommen in Abzug die Kosten für Unterkunft, Beköstigung, Decken, Strohsack und Krankheitsbehandlung, doch darf der Reinverdienst für russische Kriegsgefangene in der Industrie täglich nicht weniger als 2 Mk. und in der Landwirtschaft nicht weniger als 1 Mark betragen. Die für die Seeresverwaltung arbeitenden Gefangenen werden nach den ortsüblichen Löhnen ebenso entlohnt wie die in den Privatbetrieben arbeitenden Gefangenen, je nachdem sie Industriearbeiten usw. oder landw. Arbeiten verrichten.

Der Beauftragte des Vollzugsrats.
gez. Schlesinger.

Anwerbung für die Reichswehr.

Die Reichswehr

ist berufen Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten, damit die Freiheit eines jeden Deutschen gewährleistet ist; ferner soll sie die Grenzen unseres Vaterlandes gegen räuberische Einfälle schützen.

Bewährten Unteroffizieren und Mannschaften ist die Offizierlaufbahn eröffnet.

Gebührnisse:	unverheiratet	verheiratet	verheiratet
Im Jahr. Mk.		ohne Kinder	m. 2 Kindern
Feldwebel:	3 475	5 440,75	6 170,50
Unteroffiziere:	2 413	4 160,95	4 890,70
Mannschaften:	2 185	3 932,95	4 662,70

Für jedes weitere Kind täglich 1 Mk. mehr. Außerhalb der Reichsgrenze monatlich 30—50 Mk. mehr. Freie Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft.

Nur zuverlässige Leute mit guter Führung werden angenommen. Jeder Freiwillige muß mitbringen: Entlassungsschein, Militärpaß und Nationale, Goldbuch und polizeiliches Führungszeugnis. Ungediente nur letzteres.

Meldung bei der Werbestelle im Landratsamt Groß Strehlig.

Kühlein,

Hauptmann u. Leiter der Hauptwerbestelle Oppeln.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — Ges.-Samml. S. 451 — und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 — Reichs-Ges.-Blatt S. 813 — bestimme ich für diejenigen Land- und Stadtkreise des Regierungsbezirks Oppeln, für welche der Belagerungszustand — Verkündung vom 8. 3. 1919 — besteht, im Einvernehmen mit dem Volks-Zentralrat zu Breslau:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des als Paßersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. 6. 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 599) persönlich zu melden.

§ 2.

In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose zu melden, der nach Veröffentlichung dieser Anordnung zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht. Die Meldung hat binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen und ist bei jedem Zuziehen von neuem zu bewirken.

§ 3.

Die Meldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in den Paß oder Paßersatz unter Beidrückung des Amtsfiegels zu vermerken und der Vermerk ist von dem Beamten zu unterschreiben.

§ 4.

Jeder Ausländer oder Staatenlose über 15 Jahre der seinen Aufenthaltsort verläßt, hat sich binnen 24 Stunden vor seiner Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden. Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 5.

Jedermann der einen Ausländer, entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinem gewerblichen oder dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Meldevorschriften spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Polizeibehörde sofort Meldung zu machen.

§ 6.

An- und Abmeldung kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden (Polizeireviere) haben über die sich abmeldenden Ausländer und Staatenlose Listen zu führen, die Namen, Geburtsort und Datum, Wohnung, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort, Tag der Abreise und Reiseziel enthalten müssen. Ferner ist die Angabe erforderlich

ob der Betreffende arbeitslos ist oder nicht und seit wann er in Deutschland sich aufhält. Die darauf bezüglichen Fragen der Beamten sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 8.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß oder Paßersatz jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern der zuständigen Sicherheits- und Militärpersonen vorzuzeigen.

§ 9.

Ausländer, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festgenommen und können ausgewiesen werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1 500 Mark bestraft.

Breslau, den 24. April 1919.

Der Volksrat zu Breslau Der Komde. General
Zentralrat f. d. Prov. Schlessien des VI. Armeekorps
Philipp. Prescher. J. B.: v. Friedeburg.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden um sofortige weitere Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Ortspolizeibehörden mache ich auf § 7 der Anordnung besonders aufmerksam und ersuche das Weitere zu veranlassen.

Die Anordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnungen des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 26. Februar 1919, — Sonderausgabe zu Stück 9 des Amtsblattes — Kreisblatt Stück 10 — und vom 28. April 1919 — Amtsblatt Stück 18 — Kreisblatt Stück 20 — die solange der Belagerungszustand besteht außer Kraft treten.

Groß Strehlig, den 16. Mai 1919.

Viehzählung am 2. Juni 1919.

Durch Bundesratsbeschluß ist für Montag den 2. Juni 1919 die Vornahme einer Viehzählung im Deutschen Reiche angeordnet worden. Dieselbe erstreckt sich auf — Pferde — Rindvieh — Schafe — Schweine — Ziegen — Kaninchen und Federvieh.

Hierbei werden verwendet:

1. die Zählbezirkslisten C für die Zähler
2. die Gemeindelisten E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die Vordrucke auf den Listen C und E. Das Zählerergebnis einer jeden Haushaltung in den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß es ebenso wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entschädigungsansprüche stellen. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrate in Groß Strehlig, Leschnitz und Ujest und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sofort zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden sind die Listen bereits zugegangen und zwar je 2 Stück Gemeindelisten und

für jeden Zahlbezirk je 2 Stück Zahlbezirkslisten.

Ich erwarte von dem Pflichter der Herren Bürgermeister — Guts- und Gemeindevorsteher und der Gemeindefreiber, daß sie mir das Zählmateriale (2 Stück der Gemeindefisten mit der Reinschrift und der Urschrift der Zahlbezirkslisten pünktlich bis Freitag den 6. Juni 1919 und so sorgfältig bearbeitet ein-senden, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig sein werden. Sollte das Zählmateriale nicht bestimmt bis zum 6. Juni d. Js. in meiner Hand sein, wäre ich genötigt, das Materiale durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

In die Zahlbezirksliste C sind alle Haushaltungen oder Viehbesitzer (also auch Tagelöhner in Gutsbezirken) bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander aufzuführen, während in die Gemeindefiste E nur die Hauptsumme aus jeder Zahlbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beauftrage ich die Ortsbehörden, den Tag der Zählung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt, und die Zählpapiere zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen.

Die Ortseinwohner sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. 11. 1916 (Reichsgesetzbl. No. 252 Seite 1249) hinzuweisen. **Vieh, welches bei der Viehzählung verheimlicht wird, wird enteignet.** Die Herren Amtsvorsteher er-suche ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durch-führung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlig, den 20. Mai 1919.

Die für die Monate März und April zugewiesenen Kerzen sind eingegangen.

Der Kleinverkaufspreis beträgt für
1 Pfd.-Palet zu 6 oder 8 Kerzen a) 2,23 Mk. b) 2,10 Mk.
für die 330 Gr.-Packung zu 6 oder 8 Kerzen a) 1,47 Mk.
b) 1,39 Mk.

für die einzelne 8/500 Kerze a) 0,28 Mk. b) 0,27 Mk.,
" " " 6/500 " a) 0,38 Mk. b) 0,35 Mk.,
" " " 8/330 " a) 0,19 Mk. b) 0,18 Mk.,
" " " 6,330 " a) 0,25 Mk. b) 0,24 Mk.

Die Preise unter a) gelten für die Städte Groß-Strehlig, Ujest, Beshniz, sowie die Amtsbezirke Blottniz, Chorulla, Colonnowska, Deschowitz, Wogolin, Schloß Groß Strehlig, die unter b) für die übrigen Amtsbezirke des Kreises.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Ge-setzes. Mit der Verteilung sind die Amtsvorstände und Magistrate betraut. An diese sind etwaige Anträge wegen Zuteilung zunächst zu richten.

Groß Strehlig, den 14. Mai 1919.

Verkauf von Decken.

Dem Kreise steht ein Posten wollener Militärdecken zur Verfügung. Mit dem Verkaufe habe ich beauftragt:

1. den Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlig,
2. " " Robert Mlig in Wogolin,
3. " " Paul Stiller in Ujest,
4. die Kaufmannsrau Richter in Colonnowska,
5. " " Sterczil in Petersgrätz,
6. " " Folwaczny in Beshniz,
7. das Hüttenaufhaus Zawadzki.

Der Verkaufspreis beträgt 18,50 für die Decke. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 29. Mai 1919.

Amerikanische Lebensmittel.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die im Kreise zur Verteilung kommenden amerikanischen Lebensmittel nur an Arbeiter, welche sich nicht an wilden Streiks beteiligen, verabfolgt werden dürfen und betone nachdrücklich, daß bei Übertretung dieser Bestimmung die Lebensmittellieferungen aus Amerika für ganz Deutschland in Frage gestellt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 15. Mai 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die ihnen demnächst zugehenden Gemeindesteuerlisten pro 1919 in Spalte 22 sorgfältig aufzurechnen, vorher jedoch festzustellen, daß alle nicht zur Staatssteuer veranlagten insbesondere nach Spalte 28/32/33 der Staatssteuerliste steuerfreien Censiten in der Liste enthalten sind; sodann gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1906 vom 12. April d. Js. ab 14 Tage lang öffentlich auszulegen, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Auslegung ist mir bis spätestens zum 20. 6. unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach nachstehendem Muster mitzuteilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindesteuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Bordruck zu vermerken.

Groß Strehlig, den 20. Mai 1919.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindesteuer-Veranlagung pro 1919.

Es sind veranlagt:

Anzahl		Mk.	Pf.
.....	Censiten zu dem fingierten Einkommensteuerfah von 4 Mark, mithin beträgt die Steuer
.....	Censiten zu dem Sage von 2,40 Mk., mithin Steuer
.....	Censiten zu dem Sage von 1,20 Mk., mithin Steuer
.....	Censiten zu den fingierten Einkommensteuerfahen von weniger als 1,20 Mk. die Steuer beträgt
.....	Gesamtbetrag der fingierten Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindesteuerliste
.....	Censiten.

....., den . . . ten 1919.

Der Magistrat — Gemeinde- (Guts)- Vorstand.

Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß in Ober-schlesien heimlich Branntwein hergestellt wird. Mehrere Geheimbrennereien sind bereits entdeckt worden.

Ferner hat die heimliche Ausscheidung des Vergällungs-mittels aus vergälltem Branntwein und die Unwirksam-machung des Mittels großen Umfang angenommen.

Beide Arten der Branntweinsteuerhinterziehung be-droht das Gesetz mit hohen Strafen.

Beilage

zu **St. 21** des „**Groß Strehliger Kreisblattes**“

vom **23. Mai 1919.**

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen im Briefumschlag die Gewerbesteuerrollen für 1919 zu. |

Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärtige Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster XIVb verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

Die Rollen sind demnächst während einer Woche öffentlich auszulegen und der Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Hierzu bemerke ich, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks zu gestatten ist, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines im Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigung der Gewerbesteuerbescheinigung oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Wiederholte Einsicht in die Rolle oder die Anfertigung einer Abschrift ist zu verweigern.

Groß Strehlig, den 16. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse
der Gewerbesteuerklasse III und IV.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. V. 19 Kreisblatt St. 19 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch die Büroräume der Kreiskommunal- und Kreispartei jeden Donnerstag Nachmittag geschlossen sind.

Protest der Schlesierhilfe gegen den Gewaltfrieden.

Die „Schlesierhilfe“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Gefahren, die unsere Heimatprovinz durch die Nachbarstaaten und durch den alle Kultur vernichtenden und jede friedliche, nutzbringende Arbeit hemmenden Bolschewismus bedrohen, zu bekämpfen und alle Volkshetze über sie durch Wort, Schrift und Tat aufzuklären.

Die „Schlesierhilfe“ erhebt deshalb klammenden Protest gegen den Frieden, den unsere Feinde uns aufzwingen wollen.

Vertrauend auf das Friedensangebot und seine Annahme durch unsere Feinde auf Grundlage der 14 Punkte Wilsons, deren unbedingte Innehaltung das deutsche Volk auch heute noch fordert, mußte es erwarten, daß ein gerechter Friede ihm nach den unsagbaren Leiden und Leistungen der schweren Kriegsjahre zuteil würde, der ihm Arbeit und friedlichen Verkehr mit den anderen Nationen ermöglichte.

Statt dessen sieht sich das deutsche Volk der Nachsicht seiner Feinde ausgeliefert, die es ent Waffen, auf Generationen hinaus knebeln und ihm uraltes deutsches Land, das unter Führung deutschen Fleißes und deutscher Arbeit zu Blüte und Wohlstand gekommen ist, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker widersprechend, entreißen wollen.

Die „Schlesierhilfe“ bittet deshalb die Regierung, einen Frieden nicht zu unterzeichnen, der Deutschland zerstückelt und es ohnmächtig, wehr- und ehrlos macht. Die Regierung kann — dessen ist die „Schlesierhilfe“ gewiß — auf volle Unterstützung darin durch das gesamte deutsche Volk und nicht zum wenigsten durch uns Schlesier rechnen, denen die wertvollsten Teile ihrer Heimatprovinz genommen werden sollen.

Der Hauptausschuß der „Schlesierhilfe.“

Der Landeshauptmann als Vorsitzender des Hauptausschusses. — Der Oberpräsident. — Die Generalkommandos des V. und VI. A. K. — Der Regierungspräsident zu Breslau. — Der Regierungspräsident zu Biegnitz. — Der Regierungspräsident zu Oppeln. — Das Oberbergamt. — Der Volksrat, Zentralrat für die Provinz Schlesien. — Der Zentralsoldatenrat. — Der Vorsitzende des Schlesiens Städtetages. — Der Magistrat der Stadt Breslau. — Der Provinzsausschuß der Bauernräte für die Provinz Schlesien. — Der Fürstbischof. — Das Evangelische Konsistorium der Provinz Schlesien. — Der Vorstand der Synagogengemeinde. — Der Verband der Schlesiens Presse. — Sozialdemokratische Partei. — Deutsche demokratische Partei. — Christliche Volkspartei. — Deutschnationaler Volkspartei. — Schutzbund Schlesiens Notwehr. — Liga zum Schutze der deutschen Kultur. — Verein Kriegerhilfe Ost.

Vorstehenden Protest hat die „Schlesierhilfe“ der Reichs- und Preussischen Staatsregierung, der Nationalversammlung wie der Preussischen Landesversammlung übersandt. Sie hofft, daß alle Schlesier in Stadt und Land, jeden Berufs und jeglicher Parteirichtung geschlossen und einmütig hinter unserer Regierung stehen und sie unterstützen werden. Sie erwartet, daß alle Schlesier von der Provinzialhauptstadt an bis zum kleinsten Dorf in Versammlungen und Demonstrationen ihrem unverbrüchlichen Willen dahin Ausdruck geben werden, daß unsere geliebte Heimatprovinz uns ungeteilt erhalten bleibe. Solche unerschütterlichen einmütigen Willens- und geburgen des gesamt deutschen Volkes werden auch unsere Feinde nicht ungehört lassen können.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthausbesizers Rudolf Beyer in Stubendorf ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlusstermin auf den **25. Juni 1919, vormittags 10½ Uhr** vor dem Amtsgerichte hier selbst Zimmer Nr. 17 bestimmt.
Amtsgericht Groß Strehlig, den 14. 5. 1919.

Entwässerungsgenossenschaft zu Ujest.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden hierdurch zu der auf

18. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr im Saale des Gasthauses „Zur Stadt Berlin“ zu Ujest angelegten Generalversammlung eingeladen.

Gegenstand der Verhandlung: Neuwahl des Vorstandes
Der Genossenschaftsvorsteher.

Wir bringen unseren Mitgliedern zur Kenntnis, daß

die 14. Zuchtviehversteigerung

des Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter am Freitag, den 27. Juni, vormittags 12 Uhr, in Breslau, Frankfurterstraße 128, stattfindet. Zum Verkauf kommen Bullen und Kalben des Schlesischen Rotviehs, des Schlesischen schwarzbunten Niederungsviehs und der Schlesischen roten und rotbunten Ostfriesen. Sämtliche Ausstellungstiere werden unmittelbar vor der Versteigerung auf Tuberkulose klinisch untersucht, verdächtige Tiere kommen nicht zur Versteigerung.

Versteigerungsbedingungen und Verzeichnis werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle Breslau X Mathiasplatz 7 zugesandt. Einfuhrerlaubnis nicht erforderlich.

Der landwirtschaftliche Verein
des Kreises Groß Strehlitz.

A u f g e b o t.

Herrn Robert Dr. Freiherr von Schrötter in Kruppamühle O/S. ist der von uns auf sein Leben ausgestellte Versicherungsschein No. 624 793 vom 23. Februar 1910 über Mark 7000.— abhanden gekommen. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, sich binnen 2 Monaten ab heute bei uns zu melden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt und neu ausgefertigt werden wird.

Stettin, den 13. Mai 1919.

„Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

3 Bauernstellen vom Rittergut Leschnitz

20, 40 u. 60 Morgen groß mit reichlichen Gebäuden sind sofort gegen Barzahlung zu verkaufen. Besichtigung jeder Zeit gestattet. Zu melden bei der Gutsverwaltung.

Schlesische Landgesellschaft Breslau,
Grünstraße 46.

Laut Beschluß der Generalversammlung wird die Dampfpfluggenossenschaft e. G. m. u. S. Leschnitz, zu Galesche D/S. aufgelöst.

Alle Gläubiger, die an die Genossenschaft noch etwa Forderungen zu stellen haben, wollen sich bis spätestens 1. Juni 1919 bei der Genossenschaft melden.

Die Liquidatoren

der Dampfpfluggenossenschaft e. G. m. u. S. Leschnitz
zu Galesche D/S.

gez. Lohstöter. gez. Bürde.

Sack'sche Pflüge

und sämtliche Ersatzteile,

Benki-Kultivatoren, Kartoffeljäter und Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne Handablage, Lanz'sche Dreschmaschinen u. -Göpel, Säckelmaschinen, Centrifugen, Butterfässer stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.

Die Verpachtung der Kirschallee in Oberwitz findet am Donnerstag, den 29. Mai, mittags 12 Uhr an Ort und Stelle an den Bestbietenden statt. Bedingungen im Wirtschaftsamt zu erfahren.

Kircherverpachtung.

Die Verpachtung der Kirchennutzung der der unterzeichneten Verwaltung gehörigen Alleen findet Montag, den 26. Mai 1919 nachm. 3 Uhr in der Gutskanzlei zu Wyssoka statt.

Der Zuschlag erfolgt gegen Meistgebot zuzüglich der Hagelversicherungsprämie. Die Zahlung des Pachtgeldes hat alsbald zu erfolgen.

Die Thun'sche Güterdirektion.

Ziegel! Ab 28. Mai kann ich täglich 8—10 000 Ziegeln liefern und bitte ich um rechtzeitige Bedarfsanmeldung. Fernerhin übernehme ich die Anfertigung von zeitgemäß durchgearbeiteten Bauzeichnungen und die Ausführung von Bauarbeiten jeder Art.

Kleinwohnbauarbeiten, landwirtschaftliche Bauten, Scheunen, Massivdecken ohne Verwendung von Trägern.

Josef Kluge, Baugeschäft und Dampfziegelei,
Blottnitz D/S. — Tel. No. 7.

Kirschen-Verpachtung!

Die Kirschen an der Allee und im Steinbruch sollen baldigst verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige melden.

Dominium Sakrau,

Post und Bahn Gogolin D/S.

Große Posten neuer und gebrauchter Militäardecken

verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlitz.

Die Kirchennutzung

auf unseren Werken soll am 2. Juni 1919 vorm. 10 Uhr in unserem Kontor meistbietend gegen Barzahlung verpachtet werden. Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Oberschlesische Portland-Cement- und Kalkwerke
Aktiengesellschaft Groß Strehlitz.

Kircherverpachtung der Gemeinde Alt-Ujest, Kreis Groß Strehlitz.

Am Sonnabend, den 31. Mai d. Js. nachmittags 3 Uhr wird die Kirchennutzung im Saale des Gasthauses bei Muras in Alt-Ujest gegen sofortige Zahlung der Pachtsumme verpachtet. Bietungsfantion 200 Mk. Der Gemeindevorsteher. J. W. Melson.

Wegen Räumung

verlaufe ich, soweit der Vorrat reicht

Röhre zu 20, 25, 30, 40 cm. l. B.

Krippen, Futtertröge, Kinnsteine, Dachfirtenziegel, Backofenziegel.

A. Michnik,
Slawenzitz.

Lehrlinge

werden angenommen.

J. Bonk, Kachelofenfabrik und Ofenseherei.

Dominium Schedlitz

b. Groß Stein, sucht zum 1. Juli einen

verh. **Kuhmann.**